



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

ZI 3373-01/93

An das

Präsidium des
Nationalrates

Parlamentsgebäude
1017 Wien

Betrifft: Entwurf eines BG, mit dem das Ozongesetz
geändert wird sowie Entwurf einer VO über
die Kennzeichnung von Kfz, die gem § 15
Abs 4 Z 2 OzonG vom Fahrverbot im Ozon-
alarmfall ausgenommen sind;

Begutachtung, Stellungnahme

Schr d BMUJF v 1. September 1993,
GZ 19 4442/14-1/8/93

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 69. GE/19. 93
Datum: 15. OKT. 1993
15. Okt. 1993
Verteilt

Dr. Fiedler

In der Anlage beehrt sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum
ggstl Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Anlage

12. Oktober 1993

Der Präsident:

Fiedler

**Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:**

[Handwritten signature]



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

An das

Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

ZI 3373-01/93

Betrifft: Entwurf eines BG, mit dem das Ozongesetz
geändert wird sowie Entwurf einer VO über
die Kennzeichnung von Kfz, die gem § 15
Abs 4 Z 2 OzonG vom Fahrverbot im Ozon-
alarmfall ausgenommen sind;

Begutachtung, Stellungnahme

Schr d BMUJF v 1. September 1993,
GZ 19 4442/14-I/8/93

Der RH nimmt zu dem im Gegenstand angeführten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Die im § 15c des Gesetzesentwurfes vorgesehene Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei der Vollziehung (Abs 1) bzw Unterstützung der Bezirksverwaltungsbehörden (Abs 2) stellt für diese im Hinblick auf die angespannte Personallage eine zusätzliche Belastung dar, die im Falle eines Ozon-Alarmes zu Überstundenleistungen führen wird. Die vom BMUJF getroffene Einschätzung, wonach beim Vollzug des ggstl Gesetzentwurfes keine zusätzlichen Kosten entstehen, kann daher nicht geteilt werden.

Bezüglich der im § 15b des vorliegenden Gesetzesentwurfes vorgesehenen Anordnungen zur In- oder Außerbetriebnahme von Maschinen und Einrichtungen und zur Vornahme betrieblicher Verrichtungen (Abs 2 Z 3) sowie der Entnahme von Proben von Betriebsmitteln und Betriebsstoffen (Abs 3) stellt sich die Frage, inwieweit hiebei den Organen der Sicherheitsbehörden eine sachgerechte Vorgangsweise ohne entsprechende Schulung zugemutet werden kann.

RECHNUNGSHOF, ZI 3373-01/93

- 2 -

Die im Gesetzesentwurf vorgesehenen §§ 15b und 15c entsprechen den §§ 12 und 13 des Smogalarmgesetzes. § 15c Abs 2 des vorliegenden Gesetzesentwurfes (entspricht § 13 Abs 2 des Smogalarmgesetzes) sollte daher zweckmäßigerweise auch auf die nach § 15b (entspricht § 12 des Smogalarmgesetzes) zu setzenden Maßnahmen verweisen.

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des NR und je zwei Ausfertigungen dem Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform sowie dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Anlage

12. Oktober 1993

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Mark